



Kantonsratsbeschluss

betreffend Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 6. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage (Nr. 2493.1/.2 – 14909/14910) am 6. Mai 2015 beraten. An der Sitzung nahmen von der Gesundheitsdirektion Herr Regierungsrat Urs Hürlimann, Herr Rainer Nussbaumer, Kantonstierarzt, und Daniel Liechti, jur. Mitarbeiter Gesundheitsdirektion, teil. Das Sitzungsprotokoll führte Frau Rita Weiss Schregenberger.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage / Einbezug der Konkordatskommission	1
3. Eintretensdebatte	3
4. Abstimmung zum Eintreten	4
5. Detailberatung	4
6. Schlussabstimmung	4
7. Antrag	4

1. In Kürze

Eintretensabstimmung

Die Kommission beschloss mit 9 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

Detailberatung

In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage 2493.2 in der diesem Bericht beiliegenden Fassung mit 9 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

2. Ausgangslage / Einbezug der Konkordatskommission

2.1. Gründe für die Aufhebung des Viehhandelskonkordates vom 13. September 1943

Das geltende Viehhandelskonkordat, dem sämtliche Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind, entstand als Folge einer Kontroverse zwischen Bund und Kantonen über die Zuständigkeit zur Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Wichtige Elemente des Viehhandelskonkordates sind:

- Bewilligungspflicht (sog. Viehhandelspatent) sowie Zuständigkeit, Voraussetzungen und Verfahren für die Patenterteilung bzw. den Patententzug;
- Gebühren (Grundgebühr und Umsatzgebühr);
- Kautionspflicht der Viehhändler (kann beim Viehhandelskonkordat oder bei der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes geleistet werden; das Viehhandelskonkordat und die Kautionsversicherungs-Genossenschaft haben hierbei eine versicherungsähnliche Funktion).

Wie dem Bericht und Antrag des Regierungsrats entnommen werden kann, hat sich die Bedeutung des Viehhandelskonkordates stark relativiert.

Heute werden zum einen wichtige Bestimmungen betreffend den Viehhandel in übergeordnetem Bundesrecht geregelt:

- Die Patentpflicht und die Voraussetzungen für die Patenterteilung bzw. den Patententzug sind in Art. 34 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung geregelt. Die Kantone werden auch inskünftig die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Gebühr erheben, was weiterhin in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. Tierseuchengesetz geregelt ist.
- Die Umsatzgebühr wurde materiell durch die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a des Tierseuchengesetzes ersetzt. Zwei Drittel dieser Abgaben fallen dem Bund und ein Drittel den Kantonen zu. Der Verteilschlüssel an die Kantone richtet sich nach den Grossvieheinheiten (GVE). Dem Kanton Zug fliessen weiterhin gleich viele Mittel wie bis anhin mit den Umsatzgebühren zu.

Zum anderen wird die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem geltenden Konkordatsrecht zugrunde liegt, als nicht mehr zeitgemäss betrachtet. Sie soll daher aufgehoben werden. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

2.2. Inhalt der Aufhebungsvereinbarung

Im Viehhandelskonkordat selber fehlen Bestimmungen, wie es aufgehoben werden kann. Darum ist für die Aufhebung des Viehhandelskonkordates eine eigene interkantonale Vereinbarung notwendig, in der die Regeln der Aufhebung definiert werden.

Neben den Aufhebungsregeln wird in der vorliegenden Aufhebungsvereinbarung geregelt, wie das Konkordatsvermögen von rund 4,8 Millionen Franken (Stand Ende 2013) auf die Konkordatsmitglieder verteilt wird.

2.3. Einbezug der Konkordatskommission

Im Rahmen des zweistufigen Verfahrens wurde die Konkordatskommission vom Regierungsrat dazu eingeladen, zum Vernehmlassungsvorschlag des Vorortes des Viehhandelskonkordates resp. zum regierungsrätlichen Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen. Dies allerdings erst, nachdem festgestellt wurde, dass der kantonale Veterinärdienst eine Vernehmlassungsantwort eingereicht hatte, ohne diese dem Regierungsrat sowie der kantonsrätlichen Konkordatskommission vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

In ihrer Stellungnahme vom 13. November 2014 hat die Konkordatskommission dem Regierungsrat mitgeteilt, dass sie vom Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag konkrete Ausführungen betreffend Verwendung des Zuger Anteils am Konkordatsvermögen erwartet.

Ansonsten stellte die Konkordatskommission keine Anträge zum Ergebnis der 1. Lesung der regierungsrätlichen Vernehmlassungsantwort.

3. Eintretensdebatte

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden diverse Themenbereiche angesprochen.

3.1. Gemäss Ziffer 3.3. im Bericht des Regierungsrats soll bei der Verteilung des Konkordatsvermögens neben der Herkunft der Mittel auch die tierseuchenpolizeiliche Belastung der Kantone berücksichtigt werden. Bei der „tierseuchenpolizeilichen Belastung“ handelt es sich um die mit dem Vollzug der Bekämpfung einer ausgebrochenen Seuche verbundenen Aufwände der Kantone. Je mehr Tiere in einem Kanton gehalten werden, desto höher ist die finanzielle Belastung beim Ausbruch einer Seuche. Daher soll das Vermögen zu 50 % nach der Herkunft der Mittel (einbezahlte Kautionsgebühren) und zu 50 % nach den in den Kantonen gehaltenen Grossvieheinheiten (GVE) verteilt werden. Aufgrund dieses Verteilschlüssels fallen dem Kanton Zug 1,36 % des Konkordatsvermögens zu, was ungefähr 65 000 Franken entspricht.

3.2. Verwendung des Anteils des Kantons Zug am Konkordatsvermögen

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Anteil des Kantons Zug von ca. 65 000 Franken der allgemeinen Staatsrechnung gutzuschreiben. Als Alternative käme beispielsweise die Äufnung des Entschädigungsfonds für Tierverluste in Frage.

Vom Kanton fliesst jährlich einen Beitrag von 180 000 Franken in den Entschädigungsfonds für Tierverluste. Dieser hilft, die jährlichen Kosten der Tierseuchen- und Prophylaxemassnahmen von 245 000 Franken (Ø 2004 - 2014), die vollumfänglich über den Fonds finanziert werden, zu tragen. Die restlichen 65 000 Franken werden aus den Viehhandelsabgaben, die in den Fonds fliessen, und aus dem Fondsvermögen selbst gedeckt. Aufgrund dieser Zusammenhänge ist es gerechtfertigt, wenn der Zuger Anteil am Konkordatsvermögen der Staatsrechnung und nicht dem Fonds zufließen. Zudem wurden Mitte April 2015 der Zuger Viehhändler- und der Zuger Bauernverband über die Auflösung des Konkordats informiert. Beide Verbände unterstützen die Aufhebung und insbesondere auch den Vorschlag des Regierungsrats, den Anteil am Konkordatsvermögen der Staatsrechnung zukommen zu lassen.

Die Konkordatskommission ist mit der vom Regierungsrat beabsichtigten Verwendung des Anteils des Kantons Zug einverstanden.

4. Abstimmung zum Eintreten

Zum Abschluss der Eintretensdebatte wurde mit 9 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

5. Detailberatung

In der vom Regierungsrat beantragen Vorlage 2493.2 wird in Ziffer III von zwei aufzuhebenden Erlassen nur einer genannt. Der Grund liegt gemäss Gesundheitsdirektion und Staatskanzlei darin, dass der fehlende Erlass (Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur abgeänderten interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel; BGS 925.21-A1) aus dem Jahr 1943 nicht als Textversion im Erlassverwaltungssystem erfasst war und deshalb nicht in der versandten Vorlage 2493.2 abgedruckt wurde. Die in Ziffer III vervollständigte Fassung liegt diesem Bericht bei.

Die eigentliche Detailberatung beschränkt sich bei Konkordaten bekanntlich auf den Kantonsratsbeschluss. Zu den einzelnen Artikeln eines Konkordates kann im Grundsatz kein Beschluss gefasst werden.

Bei der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt.

6. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage Nr. 2493.2 in der diesem Bericht beiliegenden Fassung mit 9 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

7. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2493.2 – 14910 einzutreten und ihr in der diesem Bericht beiliegenden Fassung zuzustimmen.

Steinhausen, 6. Mai 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:
- Synopse